



BUNDESPATEENTGERICHT

12 W (pat) 305/04

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 102 09 598

...

hat der 12. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 20. September 2010 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr.-Ing. Ipfelkofer, der Richterin Bayer sowie der Richter Dr.-Ing. Baumgart und Dr.-Ing. Krüger

beschlossen:

Das Patent 102 09 598 wird aufrechterhalten.

Gründe

I.

Gegen das am 9. Oktober 2003 veröffentlichte Patent mit der Bezeichnung „Verfahren zur Aufladeregulierung einer Speicherheizung“ hat die Einsprechende, die

S... GmbH & Co. KG, in H...,

am 8. Januar 2004 Einspruch eingelegt.

Die Einsprechende hat sinngemäß ausgeführt, dass der Gegenstand des Patents nach Ansprüchen 1 und 11 gegenüber dem von ihr genannten Stand der Technik nicht neu sei, jedenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Im Verfahren sind folgende Druckschriften bzw. Literaturstellen (teilweise in Auszügen) zu berücksichtigen:

- D1 Planungs- und Installationsmappe „Raumheizung“, Stiebel Eltron, 1999, Seiten 47, 67, 80 und 82
- D2 EAC Aufladesteuerung elthermatic, Gebrauchs- und Montageanweisung, Stiebel Eltron, Seiten 2 bis 12
- D3 DE 36 29 521 A1
- D4 EP 0 530 727 B1
- D5 DE 195 30 775 A1
- D6 DE 38 23 388 A1

D7 RECKNAGEL, SPRENGER, SCHRAMEK: Taschenbuch für Heizung +
Klimatechnik. München: Oldenbourg Industrieverlag, 2002, S. 512 bis 522

D8 DIN 44574, Teil 4, März 1985

Die Patentinhaberin ist dem Vorbringen der Einsprechenden entgegengetreten.
Sie beantragt, das Patent unverändert aufrechtzuerhalten.

Die erteilten Patentansprüche 1 und 11 lauten:

1. Verfahren zur Aufladeregelung einer Speicherheizung mit einem Zentralsteuergerät (2), das beeinflusst durch andere Geräte, insbesondere durch einen Witterungsfühler (1) und durch ein Zeitglied (4), bei und unterhalb für einen Ladebeginn über einen Kennlinien-Einsteller (E2) eingestellten Temperaturen (x_{E2}) für einen Aufladeregler (6) eine Führungsgröße (x_{a1}) abgibt, deren Vorliegen für eine Aufladung erforderlich ist, **dadurch gekennzeichnet**, dass das Zentralsteuergerät (2) die Führungsgröße (x_{a1}) bereits bei Temperaturen kleiner gleich ($x_{E2} + a$) abgibt, wobei a positiv und größer als Null ist, und dass der Aufladeregler (6) bei Temperaturen zwischen ($x_{E2} + a$) und x_{E2} eine Freigabe der Aufladung unterdrückt.

11. Speicherheizung mit einem Zentralsteuergerät (2), einem Zeitglied (4) und einem Aufladeregler (6), zur Durchführung eines Verfahrens nach einem der Ansprüche 1 bis 10.

An den Anspruch 1 schließen sich unmittelbar oder mittelbar auf ihn rückbezogene Ansprüche 2 bis 10 an.

Mit Schriftsatz vom 27. Juli 2005 hat die Einsprechende den Einspruch zurückgenommen.

Wegen des Wortlauts der Unteransprüche 2 bis 10 und zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Patentschrift und den Akteninhalt verwiesen.

II.

Nach der Zurücknahme des Einspruchs ist das Verfahren von Amts wegen ohne die Einsprechende fortzusetzen (§ 61 Abs. 1 Satz 2 PatG).

1. Der Einspruch war zulässig.

2. Das Patent ist wie beantragt aufrechtzuerhalten.

a) Die Gegenstände der zulässigen Patentansprüche 1 und 11 sind patentfähig. Gegenüber dem im Verfahren befindlichen Stand der Technik sind diese Gegenstände unzweifelhaft neu und beruhen auch auf einer erfinderischen Tätigkeit. Die gewerbliche Anwendbarkeit ist gegeben.

b) Die Gegenstände der Ansprüche 2 bis 10 sind ebenfalls patentfähig.

Einer näheren Begründung hierzu bedarf es nicht, da der einzige Einspruch zurückgenommen wurde und somit nur noch die Patentinhaberin am Verfahren beteiligt ist, deren Antrag stattgegeben wurde (§ 47 Abs. 1 Satz 3 PatG i. V. m. § 59 Abs. 4).

Dr. Ipfelkofer

Bayer

Dr. Baumgart

Dr. Krüger

Me